

GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- Art. 2 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts
- Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter
- Art. 5 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen
- Art. 6 Einteilung der Abwasseranlagen
- Art. 7 Katasterplan
- Art. 8 Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung
- Art. 9 Anschluss
- Art. 10 Abnahme
- Art. 11 Haftung

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

- Art. 12 Qualitätskontrolle Trinkwasser
- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Wasserleitungen
- Art. 15 Druckverhältnisse
- Art. 16 Wasserzähler
- Art. 17 Kontrolle und Behebung von Mängeln

2. Benützung

- Art. 18 Bezugsrecht
- Art. 19 Wasserabgabe
- Art. 20 Bauwasser
- Art. 21 Wasserverbrauch
- Art. 22 Hydranten
- Art. 23 Brunnen

III. Abwasserentsorgung

1. Allgemeines

Art. 24 Abfälle

Art. 25 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Art. 26 Reinigung der Abwasserleitungen

Art. 27 Kontrolle und Behebung von Mängeln

2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 28 Anschlusspflicht

Art. 29 Rückstau

Art. 30 Wärmeentnahme

Art. 31 Nicht verschmutztes Abwasser

3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 32 Verschmutztes Abwasser

Art. 33 Entsorgung der Rückstände

Art. 34 Nicht verschmutztes Abwasser

IV. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 35 Finanzierungsgrundsätze

Art. 36 Gebührenarten und Gebührensätze

Art. 37 Gebührenpflicht

1.2 Anschlussgebühren

Art. 38 Ordentliche Anschlussgebühren

Art. 39 Löschwassergebühr

Art. 40 Besondere Anschlussgebühr

Art. 41 Veranlagung

Art. 42 Fälligkeit und Bezug

1.3 Wiederkehrende Gebühren

- Art. 43 Grundgebühren
- Art. 44 Mengengebühren für angeschlossene Liegenschaften
- Art. 45 Mengengebühren für nicht angeschlossene Liegenschaften (nur Abwasser)
- Art. 46 Fälligkeit und Bezug

1.4 Zuständigkeit / Rechtsmittel

- Art. 47 Zuständigkeit
- Art. 48 Einsprache

2. Private Anlagen

- Art. 49 Private Anlagen

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

- Art. 50 In-Kraft-Treten, Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, Übergangsrecht
- Art. 51 Ausführungsbestimmungen
- Art. 52 Strafbestimmungen

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschließungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. den Eigentümern der an die Gemeindeversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetz auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen können Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen werden.
- 4 Auf Liegenschaften, die an Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren, Abwassergebühren) der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und erneuert die öffentliche Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage gemäss Vorgaben im Generellen Erschliessungsplan. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers und des Löschwassers. Ferner überwacht sie die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

- 2 Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht von Gemeindeverbindungen wahrgenommen werden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Entwässerungsplanung (Genereller Entwässerungsplan, Genereller Erschliessungsplan),
 - der Bau, der Betrieb und die Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen,
 - die Überwachung der privaten Abwasseranlagen,
 - das Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden, sowie
 - die Information der Bauherrschaften über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie von Gemeindeverbindungen, welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wahrnehmen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 4

- 1 Personen-, Funktions- oder Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Einteilung der
Wasserversor-
gungsanlagen

Art. 5

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen mit Schiebern, Kontrollschächte, Zähler, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Feinfilter, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Art. 6

Einteilung der
Abwasseranlagen

- 1 Die Abwasseranlagen werden eingeteilt in interkommunale Anlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Interkommunale Anlagen sind die von Gemeindeverbindungen erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenklärbecken.
- 3 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen inkl. Kontrollschächte, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenklärbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.
- 4 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.

Art. 7

- 1 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten in diesem Plan.

Katasterplan

Art. 8

- 1 Private und öffentliche Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik bzw. der Abwassertechnik zu erstellen. Sie sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, so dass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Der Gemeindevorstand trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit er dafür zuständig ist. Dabei orientiert er sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Empfehlungen der zuständigen kantonalen Amtsstellen.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden. Die privaten Anlagen sind von den Eigentümern jener Bauten, welchen sie dienen, einwandfrei zu betreiben und zu unterhalten. Letztere erstatten den Behörden sodann die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.
- 4 Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutz- und Meteorwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen.

Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 9

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und dessen bauliche Ausführung.

Anschluss

- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Der Anschluss an die Gemeindekanalisation hat in der Regel mit einem Kontrollschacht zu erfolgen. Bei kurzen Anschlussleitungen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.
- 4 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten Anlagen mit den Gemeindeanlagen (inkl. Kontrollschacht) vom Gesuchsteller oder ausnahmsweise von der Gemeinde ausgeführt wird (betreffend Kostentragung vgl. Art. 49).

Art 10

Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind dem Gemeindevorstand vor dem Eindecken zu melden. Der Gemeindevorstand oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentlichen Anlagen, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Die Gemeinde misst die Lage der ausgeführten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, insbesondere den Verlauf der Leitungen, vor dem Eindecken bei der Abnahme ein.

Art. 11

Haftung

- 1 Die Eigentümer jener Bauten, welchen private Anlagen dienen, haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen bzw. an interkommunalen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 12

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen. Qualitätskontrolle
Trinkwasser
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 13

- 1 Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen. Anschlusspflicht
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten hat der definitive Anschluss auf jeden Fall vor der Bauabnahme zu erfolgen.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 14

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches insbesondere dem Wasserdruck standhält. Wasserleitungen
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrtafel zu versehen. Der Schie-

ber bildet Bestandteil der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, müssen diese elektrisch aufgetaut und geortet werden können.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 15

Druckverhältnisse

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 16

Wasserzähler

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 2 Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.

- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Der Grundeigentümer entrichtet für jedes ganze oder angebrochene Kalenderjahr die im Anhang festgelegte Zählermiete. Die ordentliche Revision der Zähler ist in dieser Gebühr enthalten.
- 4 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer neutralen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben der zuständigen kantonalen Fachstelle, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Art. 17

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindegewässerversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese werden unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen informiert.

Kontrolle und Behebung von Mängeln

2. Benützung

Art. 18

Bezugsrecht

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe an Anlagen mit einem sehr hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Diese Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 19

Wasserabgabe

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Konstante qualitative Eigenschaften wie chemische Zusammensetzung oder Temperatur können nicht garantiert werden. Die Gemeinde übernimmt diesbezüglich weder Verpflichtung noch Haftung.
- 3 Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung werden den Betroffenen rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 20

Bauwasser

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand provisorische Anschlüsse bewilligen.
- 2 Der Verbrauch von Bauwasser ist gebührenpflichtig (ordentliche Mengengebühr). Anstelle der ordentlichen, mittels Wasserzähler ermittelten Mengengebühr kann der Gemeindevor-

stand bei Neubauten eine Pauschalgebühr erheben, und zwar basierend auf einem angenommenen Wasserverbrauch von 1.5 m³ Wasser pro 1 m³ umbautem Raum.

Art. 21

- 1 Wasser ist sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z.B. nicht bewilligte Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Wasserverbrauch

Art. 22

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen für andere Zwecke nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeindevorstandes benützt werden. Sofern es sich nicht um untergeordnete Mengen handelt, erhebt der Gemeindevorstand die entsprechenden Gebühren (ordentliche Mengengebühr, Zählermiete).
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Hydranten

Art. 23

- 1 Brunnenwasser darf nicht verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

Brunnen

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 24

Abfälle

- 1 Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand, wobei entsprechende Ausnahmebewilligungen auf Zusehen hin gelten. Die Abgeltung der damit verbundenen zusätzlichen Kosten - welche insbesondere durch die zusätzliche Belastung der ARA entstehen - wird mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag geregelt.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser (a) für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist und (b) zu keiner übermässigen Belastung der Kanalisation führt, dürfen mit Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des Gemeindevorstandes über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 25

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

- 1 Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsor-

gen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 26

- 1 Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2 Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Reinigung der
Abwasserleitungen

Art. 27

- 1 Die Gemeinde überprüft die öffentlichen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Private Anlagen sind von den Eigentümern, deren Bauten sie dienen, periodisch auf ihren Zustand zu überprüfen. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.
- 3 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- 4 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 5 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 6 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf

Kontrolle und Be-
hebung von Män-
geln

Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese werden unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen informiert.

2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 28

Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten hat der definitive Anschluss auf jeden Fall vor der Bauabnahme zu erfolgen.
- 4 Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubauen oder mit geeignetem Material (z. B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 5 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 29

Rückstau

- 1 Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 30

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwassereinigungsanlage ist nicht gestattet. Wärmeentnahme
- 2 Der Gemeindevorstand kann eine Wärmeentnahme ausnahmsweise bewilligen, wenn die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 31

- 1 Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden (Art. 11 eidg. GSchV). Nicht verschmutztes Abwasser
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- 3 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 4 Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser

gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 32

Verschmutztes
Abwasser

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- 3 Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 33

Entsorgung der
Rückstände

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Aus-

nahmebewilligung der kantonalen Behörde und des Gemeindevorstandes zulässig.

- 3 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 4 Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Unternehmung mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Eigentümer der Abwasseranlagen.
- 5 Die Gemeinde kann die Eigentümer der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 34

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen; erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, ist es nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten (Art. 11 lit d KGSchG). Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

Nicht verschmutztes Abwasser

IV. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 35

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren gemäss Art. 92 BauG.
- 2 Für die Erneuerung, den Ersatz und die Erweiterung bestehender Abwasseranlagen (Art. 60a Abs. 3 GSchG) und Was-

Finanzierungsgrundsätze

erversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

- 3 Die Rechnung für die Wasserversorgung sowie jene für die Abwasserbehandlung werden als Spezialfinanzierung geführt. Allfällige Überschüsse gelten als Rückstellungen. Diese werden für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus der laufenden Rechnung sowie für die Erneuerung, den Ersatz und die Erweiterung bestehender Anlagen verwendet.

Art. 36

Gebührenarten
und Gebührensätze

- 1 Für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Angeschlossene Liegenschaften

- Einmalige Gebühren
- Anschlussgebühr (Art. 38)
- Wiederkehrende Gebühren
- Grundgebühr (Art. 43)
- Mengengebühr (Art. 44)
- Miete für die Wasserzähler (Art. 16)

b) Nicht angeschlossene Liegenschaften

- Löschwassergebühr (Art. 39)
- Mengengebühr Abwasser (Art. 45)

c) Weitere Gebühren

- Gebühr für Bauwasser (Art. 20)
- Gebühr für Wasserbezug ab Hydrant (Art. 22)
- Besondere Anschlussgebühr (Art. 40)

- 2 Die Gebührenansätze für die in lit. a und b vorstehend erwähnten Gebühren werden in einem separaten Tarif im Anhang festgelegt, welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes bildet. Der Gemeindevorstand überprüft die Tarifstruktur der wiederkehrenden Grund- und Mengengebühren regelmässig und stellt bei Bedarf Antrag auf deren Anpassung.

Art. 37

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamt- bzw. Miteigentum sind die Gesamteigentümer bzw. die Miteigentümer solidarische Schuldner der Gebühren. Bei Stockwerkeigentum sind die Gebühren durch die Stockwerkeigentümergeinschaft und bei Baurechtsverhältnissen durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Gebührenpflicht

1.2 Anschlussgebühren

Art. 38

- Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist je eine einmalige Anschlussgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu bezahlen. Die jeweilige Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätzen.
- 2 Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen (Anbau, Umbau, Abbruch und Wiederaufbau etc.) um mehr als 10%, ist eine dem gesamten Mehrwert entspre-

Ordentliche Anschlussgebühren

chende Nachzahlung zu leisten (Neuwert aktueller Zustand ./ aufindexierter Neuwert vorheriger Zustand). 1

- 3 Bei baulichen Veränderungen für Energiesparmassnahmen (Dach- / Fassadenisolation) werden die Gebühren erlassen.

Art. 39

Löschwasserge-
bühr

- 1 Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.
- 2 Die Löschwassergebühr bemisst sich nach dem gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und dem im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansatz.
- 3 Art. 38 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 40

Besondere An-
schlussgebühr

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, (sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird) besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

¹ Hinweis: Regelung gemäss Revision Art. 95 BauG vom 28. Oktober 2010

Die Gebühr gemäss Absatz 2 kann auch mittels vertraglicher Vereinbarung festgelegt werden. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die ordentlichen Anschlussgebühren.

Art. 41

- 1 Die Wasser- bzw. Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Veranlagung
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasser- bzw. Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten (BKP 2) gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert vom Gemeindevorstand auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 4 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasser- und Abwasseranschlussgebühren ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung.
- 5 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag weder ein Verzugszins noch ein Vergütungszins zu entrichten.
- 6 Für die Löschwassergebühren von neuen Gebäuden und Nachzahlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Bestehende Bauten (ohne Wasseranschluss), die zufolge Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt, und zwar gemäss Neuwert bei Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.

Art. 42

Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Wasser- und Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Anlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 3 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei baulichen Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für bestehende Gebäude, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.
- 4 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

1.3 Wiederkehrende Gebühren

Art. 43

Grundgebühren

- 1 Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist je eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu entrichten.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühren bilden der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die im Anhang festgelegten Ansätze für die Grundgebühr.

- 3 Massgeblich für die Veranlagung ist der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung.
4. Solange keine bzw. keine aktuelle Neuwertschätzung vorliegt, werden die Grundgebühren provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Art. 41 Abs. 3 und 5 gelten sinngemäss.

Art. 44

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlenden Mengengebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung werden nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und den im Anhang festgelegten Ansätzen für die jeweilige Mengengebühr in CHF/m³ veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf berücksichtigt werden.
- 3 Verursachen hohe Schmutzfrachten einzelner Nutzer bei der Gemeinde nachweislich zusätzliche Kosten, so kann der Gemeindevorstand ersteren diese zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

Mengengebühren für angeschlossene Liegenschaften

Art. 45

- 1 Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwasser einschliesslich Bereitstellungskosten deckt.

Mengengebühren für nicht angeschlossene Liegenschaften (nur Abwasser)

- 2 Die zu bezahlende Mengengebühr wird aufgrund der abgeführten Abwassermenge und dem Ansatz der Mengengebühr für angeschlossene Liegenschaften plus einem Zuschlag von 30% veranlagt. Allfällige Transportkosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

Art. 46

Fälligkeit und Bezug

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) und allfällige Zählermieten werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig.
- 2 Die Gebühren für Bauwasser (Art. 20) werden mit der Bauabnahme in Rechnung gestellt.
- 3 Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwasser in Rechnung gestellt.
- 4 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

1.4 Zuständigkeit / Rechtsmittel

Art. 47

Zuständigkeit

- 1 Die provisorische Veranlagung der Anschlussgebühren gemäss Art. 41 Abs. 1 kann vom Gemeindevorstand im Rahmen der Baubewilligung vorgenommen werden.
- 2 Der Gemeindevorstand kann die Veranlagung der wiederkehrenden Gebühren sowie der Gebühren für Bauwasser und Wasserbezug ab Hydrant (vgl. Art. 36) an eine Amtsstelle delegieren.
- 3 Vorbehältlich Absatz 1 und 2 werden sämtliche Gebühren von der Geschäftsleitung (Art. 49 Ziff. 14 Verfassung) veranlagt.

Art. 48

Einsprache

- 1 Gegen alle Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache bzw. Beschwerde erhoben werden.

2. Private Anlagen

Art. 49

- 1 Die Erstellungskosten der privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (vgl. Art. 5 und 6) sowie deren Zusammenschluss mit dem öffentlichen Netz - inkl. dem Teil der Gemeindeanlagen bildenden Kontrollschacht - tragen die Eigentümer jener Bauten, welchen die privaten Anlagen dienen. Soweit diese Arbeiten von der Gemeinde ausgeführt werden bzw. soweit die Gemeinde bereits Vorbereitungsarbeiten ausgeführt hat, hat der Bauherr der Gemeinde die entsprechenden effektiven Kosten zu ersetzen. Die Bauge-suchsteller können zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 2 Den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Wasserver-sorgungs- und Abwasseranlagen tragen die Eigentümer jener Bauten, welchen die privaten Anlagen dienen.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Areal-planverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Private Anlagen

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 50

- 1 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindever-sammlung und nach Genehmigung von Absatz 3 durch die Regierung in Kraft.

In-Kraft-Treten,
Aufhebung und
Änderung bisheri-
gen Rechts, Über-
gangsrecht

2 Vorbehältlich Absatz 5 werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Reglement betreffend die Kanalisation der Gemeinde Samedan, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. März 1992, sowie das Gebührenregulativ für Wasser und Kanalisation, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2008, aufgehoben.

3 Das Baugesetz wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt geändert:

- Art. 89 - Öffentliche **Erschliessungsstrassen**

1 (Aufgehoben)

2 (Unverändert)

3 (Unverändert)

- Art. 90 - Private **Erschliessungsstrassen**

1 Die Ausführung und der Unterhalt von privaten **Erschliessungsstrassen** einschliesslich der Schneeräumung sind Sache der Grundeigentümer.

2 Die Gemeinde kann durch Beschluss der Baubehörde den Unterhalt privater **Erschliessungsstrassen**, insbesondere die Schneeräumung auf Privatstrassen vertraglich gegen Ersatz der Kosten übernehmen.

3 Die Baubehörde hat auf Antrag des Eigentümers private **Erschliessungsstrassen**, die dem Gemeingebrauch dienen und den technischen Anforderungen genügen, zu übernehmen, sofern die Anlagen unentgeltlich und in gutem Zustand abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Übernahme privater Erschliessungsanlagen auf dem Enteignungsweg.

4 (Aufgehoben)

- **Art. 91, Art. 93 bis 99 BauG (inkl. die Untertitel Ziff. 1-3, und 3.1 - 3.4)**

Aufgehoben

- 4 Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
- 5 Die wiederkehrenden Gebühren jenes Kalenderjahres, in welchem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, werden noch nach bisherigem Recht erhoben.

Art. 51

- 1 Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 52

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse von CHF 100.00 bis CHF 30'000.00 geahndet.

Strafbestimmungen

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juli 2012.

Namens des Gemeindevorstandes Samedan

Der Gemeindepräsident:
Thomas Nievergelt

Der Gemeindeaktuar:
Claudio Prevost

GEBÜHRENTARIF (ART. 36 ABS. 3) ANHANG

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2

A. Angeschlossene Liegenschaften

1. Einmalige Gebühren

1.1 Anschlussgebühr (Art. 38)

- Wasserversorgung 1.7 % vom Neuwert
(indexiert)
- Abwasserentsorgung 2.3 % vom Neuwert
(indexiert)

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1 Grundgebühr (Art. 43)

- Wasserversorgung 0.14 ‰ vom Neuwert
(indexiert)
- Abwasserentsorgung 0.37 ‰ vom Neuwert
(indexiert)

2.2 Mengengebühr (Art. 44)

- Wasserversorgung 0.40 CHF / m³
- Abwasserentsorgung 0.80 CHF / m³

2.3 Zählermiete (Art. 16) 40.00 CHF / Zähler und Jahr

B. Nicht angeschlossene Liegenschaften

1.1 Löschwassergebühr (Art. 39) 0.85 % vom Neuwert
(indexiert)

1.2 Mengengebühr Abwasser Art. 45

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	05.07.2012	05.07.2012	Erstfassung
Art. 36 Abs. 3, Anhang Gebührentarif	12.12.2024	12.12.2024	geändert